

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang International Business and Technology
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO B-IBT)**

vom 12. August 2011

(Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2011 lfd. Nr. 29)

geändert durch Satzungen vom

27. Februar 2012	(Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2012 lfd. Nr. 05)
04. November 2013	(Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013 lfd. Nr. 34)
24. November 2014	(Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014 lfd. Nr. 51)
12. Mai 2015	(Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2015 lfd. Nr. 07)
07. Juni 2016	(Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2016 lfd. Nr. 11)
11. Oktober 2017	redaktionelle Änderung in § 4a Abs. 5 Satz 2
10. Juli 2018	redaktionelle Änderung in Anlage 1, Modul 25 Sp. 3 und Anlage 3, Modul 28 Sp. 3

In der konsolidierten - nicht amtlichen Fassung - der Änderungssatzung vom 07. Juni 2016 und der redaktionellen Änderungen vom 11. Oktober 2017 und vom 10. Juli 2018. Rechtsänderungen, die am 10. Juni 2016 in Kraft getreten sind, erscheinen „blau“ gekennzeichnet.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S 245), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Dezember 2010 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010, lfd. Nr. 35; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 05. August 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014, lfd. Nr. 39; www.th-nuernberg.de), in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse eine Kombination von betriebswirtschaftlichen, technisch-naturwissenschaftlichen und sprachlich-kommunikativen Inhalten zu vermitteln.

- (2) ¹Die Studierenden werden befähigt, Kenntnisse und Fertigkeiten in einem internationalen und interdisziplinären Arbeits- und Ausbildungsumfeld in global ausgerichteten Betrieben und Organisationen selbständig und zielgerichtet einzusetzen. ²Die Ausbildung zielt auf Berufsfelder, in denen gleichermaßen wirtschaftswissenschaftliche, technisch-naturwissenschaftliche und fremdsprachliche Fähigkeiten erforderlich sind (z.B. für global agierende Unternehmen: Vertrieb und Einkauf von Hochtechnologieprodukten, Produktmanagement, „Field Engineer“, Customer Relationship Management, Montage von technischen Großgeräten im Ausland, technische Risikobewertungen in Banken und Versicherungen, Schulungen, Servicetätigkeiten etc.).
- (3) Durch die fundierte akademische Ausbildung in den Bereichen Internationale Betriebswirtschaft und Technik werden die Studierenden gleichermaßen in die Lage versetzt, ihre akademische Ausbildung durch einschlägige Masterprogramme im Bereich der Wirtschafts- oder Technikwissenschaften zu erweitern.
- (4) Ziel des Studienganges ist es auch, ausländische Studierende für die Ausübung der entsprechenden Tätigkeiten im deutschsprachigen Raum und für deutsche Firmen im Herkunftsland zu befähigen.
- (5) Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen werden im Studium die Persönlichkeitsbildung sowie der Erwerb von interkulturellem Führungswissen und Führungstechniken zur Übernahme von Führungsaufgaben im betriebswirtschaftlich-technischen Bereich gefördert.
- (6) ¹In der Studienvariante International Business and Technology Plus verstärken das Auslandspraktikum und das Auslandssemester die internationale Orientierung des Studiengangs. ²Das gesamte Auslandsjahr, insbesondere das praktische Semester, ermöglicht den Studierenden die im Studium erworbenen Fähigkeiten anzuwenden. ³Soft Skills, wie zum Beispiel interkulturelle Kompetenz und internationale Teamfähigkeit, tragen zur Persönlichkeitsentwicklung bei und Fremdsprachenkenntnisse werden ausgebaut und gefestigt. ⁴Darüber hinaus erhalten die Studierenden durch eine erweiterte, internationale Fächerauswahl eine neue Perspektive auf ihr eigenes Fach. ⁵Während der Zeit im Ausland können die Studierenden ein globales Netzwerk aufbauen, welches einen persönlichen und beruflichen Mehrwert darstellt. ⁶Die Absolventinnen und Absolventen der Studienvariante International Business and Technology Plus sind damit in der Lage, den besonderen Anforderungen im internationalen und interkulturellen Umfeld zu begegnen. ⁷Die im achten Studiensemester zu absolvierende technische Projektarbeit hat zum Ziel, natur- und ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse modulübergreifend anzuwenden und diese zur Lösung der Aufgabenstellung zusammenzuführen.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen, Zulassung

- (1) Neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen müssen Bewerber und Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in der deutschen Sprache aufgrund einer entsprechenden deutschsprachigen Ausbildung erlangt haben, Deutschkenntnisse von mindestens (abgeschlossenem) A2 Niveau, entsprechend den Niveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), nachweisen.
- (2) Die Zulassung zum Bachelorstudiengang International Business and Technology ist zu versagen, wenn eine Bachelorprüfung im gleichen oder inhaltlich vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden ist.
- (3) Die Zulassung zum dritten oder einem höheren Studienplansemestern ist unter Anrechnung der entsprechenden Fachsemester möglich, wenn externen Bewerbern oder Bewerberinnen mindestens 45 Leistungspunkte aufgrund bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen anerkannt werden können.
- (4) Ist die Zulassung zum Studiengang zu versagen, so ist diese Entscheidung unverzüglich zu treffen, mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem oder der Studierenden bekannt zu geben.

§ 4

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs beträgt **einschließlich eines praktischen Studiensemesters** sieben Studienplansemester.
- (2) ¹Das Studium gliedert sich in drei Studienabschnitte. ²Der erste Studienabschnitt umfasst das erste und zweite Studienplansemester. In diesem Abschnitt werden die wirtschaftswissenschaftlichen und fächerübergreifenden Kompetenzen vermittelt.
- (3) ¹Der zweite Studienabschnitt erstreckt sich über die Studienplansemester drei bis fünf (und einer einzelnen Lehrveranstaltung im sechsten Semester). ²Näheres hierzu bestimmt der Studienplan. ³Die Studierenden müssen sich in diesem Studienabschnitt auf eine der drei technischen Ausrichtungsmöglichkeiten Naturwissenschaft und Technik, Elektrotechnik oder Maschinenbau festlegen. ⁴Die verbindliche Festlegung erfolgt am Ende des zweiten Studienplansemesters.
- (4) ¹Der dritte Studienabschnitt umfasst die Studienplansemester sechs und sieben. ²Dieser Studienabschnitt ermöglicht durch die Belegung von fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen eine Vertiefung der Lehrinhalte aus den vorangegangenen Studienabschnitten im Bereich der Wirtschafts- und/oder der Ingenieurwissenschaften. ³Näheres bestimmt der Studienplan. ⁴Das sechste und/oder siebte Semester soll/sollen im Ausland absolviert werden. ⁵Aufgrund dessen schließt sich das Praktikum unmittelbar an die Lehrveranstaltungen im sechsten Semester an. ⁶Das siebte Studienplansemester dient der direkten Fortführung des Praktikums und der abschließenden Bachelorarbeit.
- (5) ¹Das/die Auslandssemester soll/sollen an einer ausländischen Hochschule, vorzugsweise an einer Partnerhochschule der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, abgeleistet werden. ²Die Module und die im Ausland zu erbringenden Leistungspunkte ergeben sich aus der Anlage. ³Über weitergehende Ausnahmen, insbesondere bei ausländischen Studierenden, entscheidet die Prüfungskommission. ⁴Die Prüfungskommission kann auch die Wahl der Prüfungsart an bestimmten Hochschulen und in bestimmten Fächern einschränken.
- (6) ¹Die Regelstudienzeit in der Studienvariante **International Business and Technology Plus** beträgt **acht Studienplansemester und schließt ein Praxissemester und ein Auslandssemester ein**. ²Das Praxissemester und das Auslandssemester werden als **sechstes und siebtes Studiensemester**, in beliebiger Reihenfolge, geführt. ³Näheres wird in §§ 4 a und b bestimmt.

§ 4 a

Studienvariante International Business and Technology Plus

- (1) Die Studierenden können auf Antrag ab dem sechsten Studienplansemester in die Studienvariante **International Business and Technology Plus** wechseln.
- (2) ¹Abweichend von § 4 Abs. 4 umfasst das Curriculum das **sechste bis achte Studienplansemester**. ²Dieser Studienabschnitt ermöglicht durch die Belegung von fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern im Ausland, durch eine Projekt- und Bachelorarbeit sowie ein Wahlpflichtmodul eine Vertiefung der Lehrinhalte aus den vorangegangenen Studienabschnitten im Bereich der Wirtschafts- und/oder der Ingenieurwissenschaften. ³Näheres bestimmt der Studienplan. ⁴Das **sechste und siebte Studienplansemester muss jeweils vollständig im Ausland absolviert werden**. ⁵Im achten Studienplansemester sind eine Projektarbeit und eine Bachelorarbeit vorgesehen. ⁶Diese Arbeiten können ein gemeinsames Thema haben, können sich aber auch mit zwei unterschiedlichen Themen beschäftigen.
- (3) ¹Mindestens **30 der im Praxissemester und im Auslandssemester zu erbringenden 60 Leistungspunkte müssen aus dem technischen Bereich sein**. ²Es ist vor Antritt des Praxissemesters oder des

Auslandssemesters mit der/dem akademischen Praxisbeauftragten und/oder der/dem Auslandsbeauftragten ein schriftliches Dokument (= Learning Agreement) anzufertigen, worin die während des Auslandsaufenthalts mindestens zu erbringenden 30 technischen Leistungspunkten definiert sind.³Pflichtfächer, die zum Curriculum dieses Studiengangs an der Technischen Hochschule Georg Simon Ohm gehören, dürfen nicht gewählt werden.

- (4) ¹Das Praxissemester umfasst einen praktischen Teil im Ausland und ein Praxisseminar nach der Rückkehr an die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm. ²Der praktische Teil hat einen Umfang von mindestens 20 Wochen in Vollzeit und ist in einem Unternehmen oder einer Institution im Ausland abzuleisten. ³Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der/ die akademische Praktikumsbeauftragte. ⁴Die praxisbegleitende Lehrveranstaltung, deren Inhalte sowie die Organisation des praktischen Studiensemesters ergeben sich aus dem Studienplan.
- (5) ¹Das Auslandssemester ist an einer ausländischen Hochschule, vorzugsweise an einer Partnerhochschule der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm abzuleisten. ²Es müssen fachwissenschaftliche Module (naturwissenschaftlich/technisch und/oder aus dem Bereich International Business) im Umfang von **mindestens 24 (maximal 30)** Leistungspunkten bzw. - falls das Leistungspunktesystem nicht anwendbar ist – im Umfang von mindestens 15 (**maximal 20**) Semesterwochenstunden belegt werden; allgemeinwissenschaftliche Fächer **können** im Umfang von **maximal sechs** Leistungspunkten bzw. - falls das Leistungspunktesystem nicht anwendbar ist – im Umfang von **maximal fünf** Semesterwochenstunden **als Ergänzung zu den fachwissenschaftlichen Modulen gewählt werden, solange die maximale Anzahl an 30 Leistungspunkten bzw. – falls das Leistungspunktesystem nicht anwendbar ist – an 20 Semesterwochenstunden noch nicht erreicht ist.** ³Die im Auslandssemester absolvierten Fächer (Modul 31) werden im Zeugnis aufgeführt, deren Prüfungsleistungen gehen aber nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein. ⁴In Ausnahmefällen, insbesondere bei Nichtbestehen von Prüfungsleistungen im Ausland, entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag, dass fach- bzw. allgemeinwissenschaftliche Module im Umfang dieser noch fehlenden Leistungspunkte bzw. Semesterwochenstunden an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm erbracht werden können.
- (6) ¹Im achten Studienplansemester ist eine Projektarbeit in Form einer Studienarbeit vorgesehen. ²Das Thema der Projektarbeit ist aus dem Bereich der technischen Vertiefung zu wählen. ³In der Projektarbeit wird von den Studierenden ein abgegrenztes technisches Entwicklungsprojekt mit dem im Studium erworbenen Kenntnissen anwendungsorientiert durchgeführt. ⁴Projektarbeiten sollten inhaltlich und strukturell von der Betreuerin bzw. vom Betreuer so konzipiert sein, dass sie von den Studierenden im Zeitraum eines Semesters (max. fünf Monate) bearbeitet werden können. ⁵Die Projektarbeit kann im Team durchgeführt werden; dabei muss die Bewertbarkeit der Einzelleistung gewährleistet sein. ⁶Näheres bestimmt das Modulhandbuch.

§ 4 b

Auswahlverfahren für den Wechsel in die Studienvariante International Business and Technology Plus

- (1) ¹Die Anzahl der für die Studienvariante International Business and Technology Plus verfügbaren Auslandsstudienplätze bestimmt sich jeweils nach den zwischen der Hochschule und den Partnerhochschulen abgeschlossenen Kooperationsvereinbarungen. ²Diese Kooperationsvereinbarungen haben insbesondere zu gewährleisten, dass Studierende, die in die Studienvariante International Business and Technology Plus gewechselt sind, ihr Studium vollständig ablegen können. ³Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Auslandsstudienplätze wird rechtzeitig vor einem Auswahlverfahren durch die Prüfungskommission hochschulüblich bekannt gegeben.
- (2) ¹Das Auswahlverfahren wird jeweils im Sommersemester für den im darauffolgenden Sommersemester stattfindenden Wechsel in die Studienvariante International Business and Technology Plus durchgeführt. ²Am Auswahlverfahren kann nur teilnehmen, wer schriftlich einen Antrag auf Zulassung einreicht.

sung zur Studienvariante International Business and Technology Plus fristgemäß gestellt hat. ³Voraussetzung für die Antragstellung ist der Nachweis mittels eines Notenspiegels, dass am Ende des dritten Fachsemesters Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 75 Leistungspunkten erfolgreich abgelegt worden sind. ⁴Dieser Nachweis ist dem Antrag beizufügen.

- (3) ¹Zuständig für die Durchführung des Auswahlverfahrens, insbesondere für die Feststellung des Vorliegens der Auswahlkriterien, ist die für den Bachelorstudiengang International Business and Technology gebildete Prüfungskommission. ²Die Prüfungskommission kann zur Durchführung des Verfahrens aus dem Kreis der fakultätsangehörigen Professorinnen und Professoren eine Auswahlkommission bestellen, die aus einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern bestehen muss.
- (4) ¹Unter den frist- und formgerecht gestellten Anträgen werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze anhand der akademischen Eignung der Antragstellerinnen bzw. der Antragsteller vergeben. ²Diese akademische Eignung wird mittels einer Durchschnittsnote festgestellt, die auf Grundlage der von den Antragstellerinnen und Antragstellern in ihrem bisherigen Studium bereits erbrachten Noten ermittelt wird. ³Aus diesen Durchschnittsnoten wird eine Rangliste erstellt, anhand derer die zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben werden.
- (5) ¹Über die Durchführung des Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Professorinnen/Professoren, die Namen der Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Durchschnittsnote und Ranglistenplatz hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist von den beteiligten Professorinnen/Professoren zu unterschreiben.
- (6) Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird den Antragstellerinnen und Antragstellern spätestens zum Ende desjenigen Sommersemesters, in dem das Verfahren stattgefunden hat, schriftlich bekannt gegeben.

§ 5

Module und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Module, ihre Stundenzahl und Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltungen und die Prüfungsleistungen sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen zur Wahl angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (3) ¹Studierende mit einem Abschluss eines deutschsprachigen Bildungssystems müssen im Sprachbereich das Modul „Englisch“ und eine weitere Fremdsprache im Rahmen des Moduls „Interkulturelle Kompetenz“ wählen.
²Studierende mit einem Abschluss des britischen oder anglo-amerikanischen Bildungssystems müssen als „erste Fremdsprache“ nach Absprache mit der Auswahlkommission eine andere im Studienprogramm angebotene Sprache als die englische Sprache wählen; als weitere Fremdsprache im Rahmen des Moduls „Interkulturelle Kompetenz“ müssen sie Deutsch auf dem Niveau B 1 wählen.
³Verfügen sie aber bei der Einschreibung bereits über fortgeschrittene Deutschkenntnisse (mindestens abgeschlossenes Niveau B2), müssen sie im Rahmen des Moduls „Interkulturelle Kompetenz“ eine andere zweite Fremdsprache als Deutsch wählen.
⁴Studierende mit einem Abschluss eines anderen als des deutschsprachigen, des britischen oder des anglo-amerikanischen Bildungssystems müssen im Sprachbereich das Modul „Englisch“ und als

weitere Fremdsprache im Rahmen des Moduls „Interkulturelle Kompetenz“ Deutsch auf dem Niveau B 1 wählen. ⁵Verfügen sie aber bei der Einschreibung bereits über fortgeschrittene Deutschkenntnisse (mindestens abgeschlossenes Niveau B2), müssen sie im Rahmen des Moduls „Interkulturelle Kompetenz“ eine andere zweite Fremdsprache als Deutsch wählen.

⁶In den Wirtschaftssprachen mit Ausnahme von Englisch ist ein Einstufungstest erforderlich. ⁷Über Ausnahmen entscheidet die Auswahlkommission.

§ 6

Studienplan, Modulhandbuch

- (1) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan (Vorlesungsplan und Modulhandbuch), der nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist. ²Aus diesem ergibt sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen. ³Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ⁴Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.
- (2) Der Studienplan soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über
 - die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester
 - die Lehrveranstaltungsarten in den einzelnen Modulen, die Studienziele und -inhalte der Module
 - das Bachelorseminar
 - studienbegleitende Leistungsnachweise und Teilnahmehinweise,
 - die Festlegung der Unterrichtssprache für jedes Fach,
 - nähere Bestimmungen zu den während des Auslandsstudiums abzulegenden Modulen,
 - den Katalog der Wahlpflichtfächer.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlpflichtvorlesungen in jedem Semester angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7

Fristen, Eintritt in das praktische Studiensemester

- (1) ¹Bis zum Ende des dritten Fachsemesters sind die Prüfungen in allen Modulen des ersten Studienabschnitts erstmalig abzulegen. ²Bei Nichteinhaltung dieser Frist gelten die Prüfungen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.
- (2) ¹Zum Eintritt in das praktische Studiensemester (§ 10) ist nur berechtigt, wer alle Module des ersten Studienabschnittes mit Erfolg bestanden und insgesamt mindestens 140 Leistungspunkte erbracht hat. ²Abweichend von Satz 1 müssen Studierende, die ein Auslandsstudium in ihren Studienverlauf integrieren, vor Eintritt in das praktische Studiensemester alle Module des ersten Studienabschnittes mit Erfolg bestanden und insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte erbracht haben.
- (3) In der Studienvariante International Business and Technology Plus ist zum Eintritt in das praktische Studiensemester (§ 10) nur berechtigt, wer alle Module des ersten Studienabschnittes mit Erfolg bestanden und insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte erbracht hat.
- (4) In Härtefällen kann die Prüfungskommission auf Antrag Ausnahmen nach Art und Umfang festlegen.

§ 8

Leistungspunkte

- (1) ¹Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten (Credit Points). ²Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (2) Zusätzlich zu den nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung zu absolvierenden Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im Umfang von 210 Leistungspunkten bzw. 240 Leistungspunkten in der Studienvariante International Business and Technology Plus erbrachte Wahlleistungen und die dafür erzielten Leistungspunkte werden gesondert in einer Anlage zu den Abschlussunterlagen ausgewiesen.

§ 9

Prüfungskommission

¹Für das Bachelorstudium International Business and Technology einschließlich der Studienvariante International Business and Technology Plus wird eine gemeinsame Prüfungskommission gebildet. ²Die Prüfungskommission besteht aus einem vorsitzenden Mitglied und jeweils einem Vertreter der an dem Studiengang beteiligten Fakultäten.

§ 10

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester umfasst mindestens 80 Arbeitstage und mindestens 16 Wochen. ²Es besteht aus zwei Teilen. ³Der erste Teil des Praktikums wird nach Beendigung der Lehrveranstaltungen des sechsten Studienplansemesters bzw. nach Beendigung des Auslandsstudiums absolviert. ⁴Der zweite Teil des Praktikums wird unmittelbar im Anschluss im siebten Studienplansemester absolviert.
- (2) Die praxisbegleitende Lehrveranstaltung, deren Inhalte sowie die Organisation des praktischen Studiensemesters ergeben sich aus dem Studienplan.
- (3) Näheres zum praktischen Studiensemester in der Studienvariante International Business and Technology Plus bestimmt § 4a.

§ 11

Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit ist eine von den Studierenden selbständig durchzuführende wissenschaftliche Arbeit in Form eines Projekts. ²Themen werden von den Professoren oder Professorinnen der beteiligten Fakultäten ausgegeben. ³Die Arbeit sollte nach Möglichkeit extern durchgeführt werden.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit kann erst nach Abschluss des Praktikums beginnen. ²In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission auf Antrag einem früheren Beginn zustimmen.
- (3) Die Ausführungsbestimmungen sind im Studienplan geregelt.
- (4) Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt sechs Monate.
- (5) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

- (6) Die Bachelorarbeit ist im Studierendenservice zweifach in gebundener Ausfertigung zuzüglich einer digitalen Fassung abzugeben.

§ 12

Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 210 Leistungspunkte nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erbracht worden sind.
- (2) In der Studienvariante International Business and Technology Plus ist die Bachelorprüfung bestanden, wenn nach der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung 240 Leistungspunkte erbracht worden sind.

§ 13

Bewertung von Prüfungen, Bildung von Endnoten, Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern:
- 1, 0 und 1,3 = sehr gut
 - 1,7, 2,0 und 2,3 = gut
 - 2,7, 3,0 und 3,3 = befriedigend
 - 3,7 und 4,0 = ausreichend und
 - 5,0 = nicht ausreichend.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, errechnet sich die Modulendnote - wenn in der Anlage nicht anders geregelt - aus dem, mit den jeweils zugeordneten Leistungspunkten, gewichteten Durchschnitt der Noten der Teilprüfungsleistungen.
- (3) Für jede Teilprüfung eines Moduls muss mindestens die Note ausreichend erzielt werden.
- (4) ¹Zur Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses werden am Ende des Studiums die Endnoten aller Pflichtmodule aus dem ersten, zweiten und dritten Studienabschnitt und der Bachelorarbeit mit den jeweils zugeordneten Leistungspunkten gewichtet und daraus der arithmetische Mittelwert gebildet; das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. ²Die Note für das fach- oder/und das allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodul wird mit den in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Leistungspunkten gewichtet, auch wenn diese in Summe mehr als die für das fach- oder/und das allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodul festgelegten Leistungspunkte ergeben sollten.
- (5) Im Bachelorprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Bachelorarbeit in einem Klammerzusatz die zugrundeliegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.

§ 14

Zeugnis und Diploma Supplement

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird jeweils ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt. ²Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgegeben.
- (2) ¹Die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule werden im Zeugnis aufgeführt. ²Insofern diese im Ausland absolviert wurden, werden sie im Zeugnis unter Nennung der ausländischen Hochschule mit deutscher Übersetzung aufgeführt.

§ 15

Akademischer Grad

¹Den Absolventen und Absolventinnen des Studienganges wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering" (Kurzform "B.Eng.") verliehen. ²Über diese Verleihung wird jeweils eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2011 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2011/12 im Bachelorstudiengang International Business and Technology aufnehmen.
- (2) Die Anlage 1 zu dieser Satzung gilt für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2014/15 aufgenommen haben.
- (3) Die Anlage 2 zu dieser Satzung gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2014/15 aufgenommen haben.
- (4) Das gemäß § 4 b dieser Satzung stattfindende Auswahlverfahren für den Wechsel in die Studienvariante International Business and Technology Plus wird erstmals im Sommersemester 2016 durchgeführt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 26. Juli 2011 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 12. August 2011.

Nürnberg, 12. August 2011

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2011, lfd. Nr. 29, www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 15. August 2011 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage 1

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiengangs International Business und Technology an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studierende, **die ihr Studium vor dem Wintersemester 2014/15 begonnen haben**

1. Studienabschnitt (1. und 2. Studienplansemester)

Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Endnotenbildende Prüfungsleistungen Zeitangabe in Min.	LP
1	Betriebswirtschaftslehre I / Business I				10
	Betriebswirtschaftslehre Ia: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre / Business Ia: Foundations of Business Administration	4	3 SU, 1 Ü	schrP, 90 Min.	(5)
	Betriebswirtschaftslehre Ib: Grundlagen in Rechnungswesen / Business Ib: Accounting Basics	4	3 SU, 1 Ü	schrP, 90 Min.	(5)
2	Betriebswirtschaftslehre II: Kosten- und Leistungsrechnung / Business II: Cost Accounting	4	4 SU	schrP, 90 Min.	5
3	Volkswirtschaftslehre I: Mikroökonomie / Economics I: Microeconomics	6	4 SU, 2 Ü	schrP, 90 Min.	7
4	Volkswirtschaftslehre II: Makroökonomie / Economics II: Macroeconomics	4	3 SU, 1 Ü	schrP, 90 Min.	5
5	Mathematik I: Mathematics I	4	3 SU, 1 Ü	schrP, 90 Min.	5
6	Mathematik II: Mathematics II	4	3 SU, 1 Ü	schrP, 90 Min.	5
7	Englisch / English				8
	Englisch I / English I	4	2 SU, 2 Ü	schrP, 90 Min.	(4)
	Englisch II / English II	4	2 SU, 2 Ü	schrP, 90 Min.	(4)
8	Interkulturelle Kompetenz / Intercultural Competence				10
	2te Fremdsprache Teil 1 (Deutsch für ausländische Studierende) / 2nd Foreign Language- Part 1	4	S	LN 1)	(4)
	2te Fremdsprache Teil 2 (Deutsch für ausländische Studierende) / 2nd Foreign Language- Part 2	4	S	LN 1)	(4)
	Intercultural Communication	2	S	LN 1)	(2)
9	Einführung in die Physik / Introduction to Physics	4	3 SU, 1 Ü	schrP, 90 Min.	4
Summe:		52			59

2. Studienabschnitt (3. bis 5. Studienplansemester)

Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Endnotenbildende Prüfungsleistungen Zeitangabe in Min.	LP
10	Internationale Betriebswirtschaftslehre / International Business				8
	Strategische Unternehmensführung / Strategic Management	4	2 SU, 2 Ü	schrP, 90 Min. ,/ Ref./ Kol./ StA 2)	(5)
	Grundlagen Außenwirtschaftspolitik / Principles of International Economics	2	2 Ü	schrP, 90 Min.	(3)
11	Vertiefungsmodul Betriebswirtschaft I / Advanced Business Module I	4	4 Ü	schrP, 90 Min.	5
12	Vertiefungsmodul Betriebswirtschaft II / Advanced Business Module II	4	4 Ü	schrP, 90 Min.	5
13	Vertiefungsmodul Betriebswirtschaft III / Advanced Business Module III	4	4 Ü	schrP, 90 Min.	5
14	Mathematik III / Mathematics III				6
	Mathematik IIIa / Mathematics IIIa	2	2 SU	schrP, 90 Min.	(3)
	Mathematik IIIb: Fourieranalyse und Statistik / Mathematics IIIb: Fourier Ana- lysis and Statistics	2	1 SU, 1 Ü	schrP, 90 Min.	(3)
15	Informatik / Computer Science				4
	Informatik I / Computer Science I	3	3 SU	schrP, 90 Min. (2/3)	(3)
	Informatik II / Computer Science II	1	1 Ü	StA, TN (1/3)*)	(1)
16	Fortgeschrittenes Schreiben und Sprach- fertigkeit im multikulturellen Umfeld / Wri- ting and Speaking English in a Multi-Cul- tural Environment				6
	Aufbaukurs Englische Texte Verfassen / Advanced Writing Course	2	2 S	LN 1)	(3)
	Aufbaukurs Englische Sprachfertigkeit / Advanced Speaking Course	2	2 S	LN 1)	(3)
Summe:		30			39

2. Studienabschnitt (3. bis 5. Studienplansemester) – technische Module mit Spezialisierung Maschinenbau

Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Endnotenbildende Prüfungsleistungen Zeitangabe in Min.	LP
17.1	Konstruktion / Engineering Design				9
	Konstruktion 1 mit Übung in CAD / Engineering Design 1 with CAD Exercises	6	4 SU 2Ü	StA (5/9) StA mE/oE	(6)
	Konstruktion 2 / Engineering Design 2	2	2 Ü	StA (4/9)	(3)
18.1	Festigkeitslehre und Maschinenelemente / Solid Mechanics and Machine Elements	6	5 SU, 1 Ü	schrP, 120 Min.	7
19.1	Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen / Principles of Mechanical Engineering				14
	Technische Mechanik / Engineering Mechanics	4	4 SU	schrP, 90 Min.	(4)
	Werkstoffkunde / Materials Sciences	5	5 SU	schrP, 90 Min.	(5)
	Messtechnik / Measuring Technology	4	2 SU, 2 Pr	Pr: TN, VB, Kol SU: schrP, 90 Min. 5)	(5)
20.1	Technische Strömungsmechanik / Fluid Mechanics	4	3 SU, 1 Ü	schrP, 90 Min.	5
21.1	Technische Thermodynamik / Thermody- namics	5	4 SU, 1 Ü	schrP, 90 Min.	6
22.1	Elektrotechnische Grundlagen / Princi- ples of Electrical Engineering				8
	Elektrotechnik Grundlagen / Founda- tions of Electrical Engineering	3	3 SU	schrP, 90 Min.	(3)
	Regelungs- und Steuerungstechnik (ohne Praktikum) / Control Systems Engineering	4	4 SU	schrP, 90 Min.	(5)
23.1	Grundlagen der Fertigung / Manufac- turing Technologies				4
	spanende Fertigung / Machining	2	2 SU	schrP, 60 Min.	(2)
	spanlose Fertigung / Non-Cutting Man- ufacturing	2	2 SU	schrP, 60 Min.	(2)
24.1	Wahlpflichtfachmodul / Required General Elective Module				2
	Wahlpflichtfach (allgemeinwissen- schaftlich) / General Elective Module	2	2 SU	LN 2)	(2)
Summe:		49			55

2. Studienabschnitt (3. bis 5. Studienplansemester) – technische Module mit Spezialisierung Elektrotechnik

Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Endnotenbildende Prüfungsleistungen Zeitangabe in Min.	LP
17.2	Elektrotechnik 1 / Electrical Engineering 1	8	6 SU, 2 Ü	schrP, 120 Min.	10
18.2	Elektrotechnik 2 / Electrical Engineering 2	8	6 SU, 2 Ü	schrP, 120 Min.	10
19.2	Digitaltechnik / Digital Electronics	4	4 SU	schrP, 90 Min.	5
20.2	Datennetze / Data Networks	4	2 SU, 2 Pr	LN 1) 5)	5
21.2	Elektrotechnik 3 / Electrical Engineering 3				11
	Elektrische Messtechnik / Electrical Measuring and Testing	4	2 SU, 2 Pr	Pr: TN, VB, Kol SU: schrP, 90 Min. 5)	(4)
	Technologische und energietechnische Grundlagen / Fundamentals of Power Engineering and Technology	4	2 SU, 2 Ü	schrP, 90 Min.	(4)
	fachwissenschaftliches Wahlpflichtfach / Special Elective Module	2	2 SU	schrP, 90 Min.	(3)
22.2	Mikrocomputertechnik / Microcomputers	6	4 SU, 2 Pr	schrP, 90 Min. 5)	7
23.2	Systemtheorie und digitale Signalverarbeitung / System Theory and Digital Signal Processing	6	4 SU, 2 Ü	schrP, 90 Min.	7
Summe:		44			55

2. Studienabschnitt (3. bis 5. Studienplansemester) – technische Module mit Spezialisierung Naturwissenschaft und Technik

Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Endnotenbildende Prüfungsleistungen Zeitangabe in Min.	LP
17.3	Physik I / Physics I	6	4 SU, 2 Ü	schrP, 90 Min.	7
18.3	Physik II / Physics II			5)	10
	Physik IIa / Physics IIa	6	4 SU, 2 Ü	schrP, 90 Min.	(7)
	Physik IIb / Physics IIb	2	2 Pr	TN, VB, Kol	(3)
19.3	Physik III / Physics III				8
	Physik IIIa: Atomphysik, Quantenphysik / Physics IIIa: Atomic Physics, Quantum Physics	4	3 SU, 1 Ü	schrP, 90 Min.	(5)
	Physik IIIb: Festkörperphysik, Kernphysik / Physics IIIb: Solid State Physics, Nuclear Physics	2	2 SU	schrP, 90 Min.	(3)
20.3	Angewandte Chemie (VT) / Applied Chemistry	4	4 SU	schrP, 90 Min.	5
21.3	Ingenieurwissenschaftliche Anwendungen (MB) / Principles of Applied Mechanical Engineering				9
	Werkstoffkunde (MB) / Materials Sciences	5	4 SU, 1 Ü	schrP, 90 Min.	(5)
	Konstruktion (MB) / Engineering Design	4	4 Ü	StA	(4)
22.3	Ingenieurwissenschaftliche Anwendungen (efi) / Principles of Applied Electrical Engineering				8
	Elektrische Messtechnik (efi) / Electrical Measuring and Testing	4	2 SU, 2 Pr	Pr: TN, VB, Kol SU: schrP, 90 Min. 5)	(4)
	Technologische und energietechnische Grundlagen (efi) / Fundamentals of Power Engineering and Technology	4	2SU, 2Ü	schrP, 90 Min. 5)	(4)
23.3	Wahlpflichtfachmodul / Required Electives Module				8
	Wahlpflichtfach 1 / Elective 1	2	2 SU	LN 2)	(2)
	Wahlpflichtfach 2 / Elective 2	2	2 SU	LN 2)	(2)
	Wahlpflichtfach 3 / Elective 3	2	2 SU	LN 2)	(2)
	Wahlpflichtfach 4 / Elective 4	2	2 SU	LN 2)	(2)
Summe:		47			55

3. Studienabschnitt (6. und 7. Studienplansemester)

Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Endnotenbildende Prüfungsleistungen Zeitangabe in Min.	LP
25	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule zur Vertiefung / Special Electives (näheres bestimmt der Studienplan)	16 mind. 14		LN 3)	20
26	Praktikum (Teil 1) / Internship (Part 1)				7
27	Praktikum (Teil 2) / Internship (Part 2)				14
28	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung/Internship Seminar				1
29	Bachelorarbeit / Bachelor's Thesis				15
	Bachelorarbeit / Bachelor's Thesis				(12)
	Bachelorseminar / Bachelor Seminar	1		LN 4)	(3)
Summe:		17			57

Anmerkungen:

- Angaben je Fach
 Bei Veranstaltungsart SU mit 2 SWS: Klausur 90 Minuten oder Befragung 20 Minuten
 mit 4 SWS: Klausur 90 Minuten oder Befragung 30 Minuten
 Bei Veranstaltungsart S: Ausarbeitungen, Abschlusspräsentation von 15 bis 30 Minuten Dauer zzgl. Diskussion
 Bei Veranstaltungsart Pr: Ausarbeitungen, Befragung
- Es ist ein Fach aus dem vom Fakultätsrat im Studienplan jeweils festgelegten Fächerkatalog zu wählen. Der zu erbringende Leistungsnachweis zum Wahlpflichtfach wird ebenfalls im Fächerkatalog festgelegt.
- Bestehend aus 20 ECTS aus Wirtschaft, Technik oder fakultätsübergreifend in Form von Profilmodulen, Projekten oder Praktika, die in Absprache mit dem Studienberater / der Studienberaterin zusammengestellt werden.
- Zwischenbericht, Abschlusspräsentation von 30 Minuten Dauer zzgl. Diskussion, Befragung; Ergebnis wird bei der Benotung der Bachelorarbeit im Verhältnis der Leistungspunkte berücksichtigt.
- Soweit das Fach außer SU auch S und/oder Pr enthält, ist die erfolgreiche Teilnahme Voraussetzung zum Bestehen des Faches. Für S und Pr besteht in der Regel Anwesenheitspflicht. § 9 Abs. 3 APO findet entsprechend Anwendung.

Kol:	Kolloquium
LN:	Leistungsnachweis
LP:	Leistungspunkte
mE/oE:	mit Erfolg / ohne Erfolg
Pr:	Praktikum
S:	Seminar
schrP.:	schriftliche Prüfung
Sta:	Studienarbeit
SU:	Seminaristischer Unterricht
SWS:	Semesterwochenstunden
Ü:	Übung
TN:	Teilnahmenachweis
VB:	Versuchsberichte

Anlage 2

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiengangs International Business und Technology an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2014/15 begonnen haben

1. Studienabschnitt (1. und 2. Studienplansemester)

Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Endnotenbildende bzw. bestehenserhebliche Prüfungsleistungen		LP	Ergänzende Regelungen
				Art	Angabe in Min. o-der Anzahl		
1	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre / Foundations of Business Administration	4	3 SU, 1 Ü	schrP	90	5	
2	Grundlagen in Rechnungswesen und Recht / Accounting Basics and Principles of Law	4		schrP	90	5	
	Grundlagen in Rechnungswesen / Accounting Basics	(2)	2 SU				
	Grundlagen in Recht / Principles of Law	(2)	2 SU				
3	Volkswirtschaftslehre I: Mikroökonomie / Economics I: Microeconomics	4	3SU, 1Ü	schrP	90	5	
4	Volkswirtschaftslehre II: Makroökonomie / Economics II: Macroeconomics	4	3 SU, 1 Ü	schrP	90	5	
5	Mathematik I / Mathematics I	6	4SU, 2Ü	schrP	90	7	
6	Mathematik II / Mathematics II	6	4SU, 2Ü	schrP	90	7	
7	Englisch / English					6	Gew.: 1:1
	7.1 Englisch I / English I (C1)	4	2 SU, 2 Ü	schrP	90	(3)	²⁾
	7.2 Englisch II / English II (C1)	4	2 SU, 2 Ü	schrP	90	(3)	²⁾
8	Interkulturelle Kompetenz / Intercultural Competence					10	Gew.: 4:4:2
	8.1 2te Fremdsprache Teil 1 / 2nd Foreign Language - Part 1 (Deutsch für ausländische Studierende)	4	S	Deutsch (A1, A2): schrP	90	(4)	^{1) 2)}
				Deutsch (B1, B2): schrP, Ref	90, 10		
				Spanisch, Italienisch (A1-B2): schrP	90		
				Französisch (A1-B1): schrP	90		
	8.2 2te Fremdsprache Teil 2 / 2nd Foreign Language - Part 2 (Deutsch für ausländische Studierende)	4	S	Französisch (B2): schrP, Ref	90, 15		
				Deutsch (B1, B2): schrP, Ref	90, 10		
Spanisch, Italienisch (A1- B2): schrP				90			
8.3 Interkulturelle Kommunikation / Intercultural Communication	2	S/Ü	Französisch (A1-B1): schrP	90	(4)	^{1) 2)}	
			Französisch (B2): schrP, Ref	90, 15			
			schr P; Ref; StA	90; 1	(2)	^{1) 2) 4)}	

Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Endnotenbildende bzw. bestehenserhebliche Prüfungsleistungen		LP	Ergänzende Regelungen
				Art	Angabe in Min. o-der Anzahl		
9	Einführung in die Physik / Introduction to Physics	4	3 SU, 1 Ü	schrP	90	5	
10	Informatik / Computer Science	4	3 SU, 1 Ü	schrP	90	5	
Summe:		54				60	

2. Studienabschnitt (3. bis 5. Studienplansemester)

Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Endnotenbildende bzw. bestehenserhebliche Prüfungsleistungen		LP	Ergänzende Regelungen
				Art	Angabe in Min. o-der Anzahl		
11	Kosten- und Leistungsrechnung / Cost Accounting	4	4 SU	schrP	90	5	
12	Strategische Unternehmensführung / Strategic Management	4	4 SU	schrP, StA; Ref	90, 1; 20	5	
13	Grundlagen Außenwirtschaftspolitik / Principles of International Economics	4	4 SU	schrP, Ref	90, 15	5	
14	Vertiefungsmodul Betriebswirtschaft I: Fertigungswirtschaft / Advanced Business Module I: Operations Management	4	4 SU/S	schrP	90	5	
15	Vertiefungsmodul Betriebswirtschaft II: Finanzen / Advanced Business Module II: Finance	4	4 SU/S	schrP	90	5	
16	Vertiefungsmodul Betriebswirtschaft III: Marketing / Advanced Business Module III: Marketing	4	4 SU	schrP	90	5	
17	Mathematik III: Statistik / Mathematics III: Statistics	2	2 SU	schrP	90	3	
18	Fortgeschrittenes Schreiben und Sprachfertigkeit Englisch im multikulturellen Umfeld / Writing and Speaking English in a Multicultural Environment					5	Gew.: 3:2
	18.1 Aufbaukurs Englische Texte Verfassen / Advanced Writing Course	2	2 S	StA		(3)	1) 2)
	18.2 Aufbaukurs Englische Sprachfertigkeit / Advanced Speaking Course	2	2 S	Ref	20 zzgl. Diskussion	(2)	1) 2)
Summe:		30				38	

2. Studienabschnitt (3. bis 5. Studienplansemester) – technische Module mit Spezialisierung Maschinenbau

Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Endnotenbildende bzw. bestehenserhebliche Prüfungsleistungen		LP	Ergänzende Regelungen
				Art	Angabe in Min. o-der Anzahl		
19.1	Konstruktion / Engineering Design					8	Gew.: 5:3
	19.1.1 Konstruktion 1 mit Übung in CAD / Engineering Design 1 with CAD Exercises [Konstruktion I, M1 und CAD I, M1]	6	4 SU, 2 Ü	StA, schrP	1, 90	(5)	^{1) 2) 4)} Gew.: 1:1
	19.1.2 Konstruktion 2 / Engineering Design 2 [Konstruktion I, M2]	2	2 Ü	StA	1	(3)	^{1) 2)}
20.1	Festigkeitslehre und Maschinenelemente / Solid Mechanics and Machine Elements [Festigkeit und Maschinenelemente, EGT2]	6	5 SU, 1 Ü	schrP	120	7	
21.1	Technische Mechanik / Engineering Mechanics [Technische Mechanik, EGT1]	4	4 SU	schrP	90	5	
22.1	Werkstoffkunde / Materials Sciences [Werkstoffkunde, M1]	5	4 SU, 1 Ü	schrP	90	5	
23.1	Messtechnik mit Praktikum / Measuring Technology with Lab [Messtechnik, M3/EGT3]	4	2 SU, 2 Pr	schrP	90	5	⁴⁾
24.1	Technische Strömungsmechanik / Fluid Mechanics [Techn. Strömungsmechanik, M3]	4	3 SU, 1 Ü	schrP	90	5	
25.1	Technische Thermodynamik / Thermodynamics [Techn. Thermodynamik, M3]	5	4 SU, 1 Ü	schrP	90	6	
26.1	Elektrotechnische Grundlagen / Principles of Electrical Engineering					8	Gew.: 3:5
	26.1.1 Elektrotechnik Grundlagen / Foundations of Electrical Engineering [Elektrotechnik Grundlagen, M1]	3	3 SU	schrP	90	(3)	^{1) 2)}
	26.1.2 Regelungs- und Steuerungstechnik (ohne Praktikum) / Control Systems Engineering [Regelungs- und Steuerungstechnik, M4]	4	4 SU	schrP	90	(5)	^{1) 2)}
27.1	Grundlagen der Fertigung / Manufacturing Technologies					5	Gew.: 3:2
	27.1.1 Spanende Fertigung / Machining [Spanende Fertigung, M3]	2	2 SU	schrP	60	(3)	^{1) 2)}
	27.1.2 Spanlose Fertigung / Non-Cutting Manufacturing [Spanlose Fertigung, M4]	2	2 SU	schrP	60	(2)	^{1) 2)}
Summe:		47				54	

2. Studienabschnitt (3. bis 5. Studienplansemester) –technische Module mit Spezialisierung Elektrotechnik

Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Endnotenbildende bzw. bestehensrelevante Prüfungsleistungen		LP	Ergänzende Regelungen
				Art	Angabe in Min. oder Anzahl		
19.2	Elektrotechnik 1 / Electrical Engineering 1 [Elektrotechnik 1, BEI 1]	8	6 SU, 2 Ü	schrP	120	9	
20.2	Elektrotechnik 2 / Electrical Engineering 2 Elektrotechnik 2, BEI 2]	8	6 SU, 2 Ü	schrP	120	9	
21.2	Digitaltechnik / Digital Electronics [Informatik Grundlagen, BEI 1]	4	4 SU	schrP	90	5	
22.2	Datennetze / Data Networks [Datennetze, BEI 4]	4	2 SU, 2 Pr	schrP	90	5	4)
23.2	Elektrische Messtechnik / Electrical Measuring and Testing [Elektrische Messtechnik, BEI 3]	4	2 SU, 2 Pr	Pr: VB, Kol schrP	Pr: 5 VB, 30 90	5	4)
24.2	Technologische und energietechnische Grundlagen / Fundamentals of Power Engineering and Technology [Technologische und energietechnische Grundlagen, BEI 3]	4	2 SU, 2 Ü	schrP	90	5	4)
25.2	Elektronik / Electronics [Elektronik 1, BEI 3]	6	4 SU, 2 Pr	schrP	90	7	4)
26.2	Systemtheorie und digitale Signalverarbeitung / System Theory and Digital Signal Processing [Systemtheorie und digitale Signalverarbeitung, BEI 3]	6	4 SU, 2 Ü	schrP	90	7	
27.2	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul / Special Elective Module	2	2 SU	LN		2	1) 8)
Summe:		46				54	

2. Studienabschnitt (3. bis 5. Studienplansemester) – technische Module mit Spezialisierung Naturwissenschaft und Technik

Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Endnotenbildende bzw. bestehenserhebliche Prüfungsleistungen		LP	Ergänzende Regelungen
				Art	Angabe in Min. o-der Anzahl		
19.3	Physik I / Physics I	6	4 SU, 2 Ü	schrP	90	7	
20.3	Physik II / Physics II	8	4 SU, 2 Ü, 2 Pr	schrP VB, Kol	90 5 VB, 30	10	⁴⁾
21.3	Physik III / Physics III	6	5 SU, 1 Ü	schrP	120	7	
22.3	Einführung in die Elektrotechnik / Introduction to Electrical Engineering	4	3 SU, 1 Ü	schrP	90	5	
23.3	Ingenieurwissenschaftliche Anwendungen (MB) / Principles of Applied Mechanical Engineering (MB)					9	Gew.: 5:4
	23.3.1 Werkstoffkunde (MB) / Materials Sciences (MB) [Werkstoffkunde, M1]	5	4 SU, 1 Ü	schrP	90	(5)	^{1) 2)}
	23.3.2 Konstruktion (MB) / Engineering Design (MB) [Konstruktion I, M1]	4	2 SU, 2 Ü	StA, schrP	1, 90	(4)	^{1) 2)} Gew.: 1:1
24.3	Elektrische Messtechnik (efi) / Electrical Measuring and Testing (efi) [Elektrische Messtechnik, BEI 3]	4	2 SU, 2 Pr	Pr: TN, VB, Kol schrP	Pr: 5 VB, 30 90	5	⁴⁾
25.3	Technologische und energietechnische Grundlagen (efi) / Fundamentals of Power Engineering and Technology (efi) [Technologische und energietechnische Grundlagen, BEI 3]	4	2 SU, 2 Ü	schrP	90	5	
26.3	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul / Special Electives Module					6	§ 13 Abs. 4 S. 2
	26.3.1 Wahlpflichtfach 1 / Elective 1	2	2 SU	LN		(2)	⁵⁾
	26.3.2 Wahlpflichtfach 2 / I Elective 2	2	2 SU	LN		(2)	⁵⁾
	26.3.2 Wahlpflichtfach 3 / I Elective 2	2	2 SU	LN		(2)	⁵⁾
Summe:		47				54	

3. Studienabschnitt (6. und 7. Studienplansemester)

Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Endnotenbildende bzw. bestehenserhebliche Prüfungsleistungen		LP	Ergänzende Regelungen
				Art	Angabe in Min. o-der Anzahl		
28	Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule zur Vertiefung / Advanced Special Elective Modules	16 mind. 14				20	§13 Abs. 4 S. 2 ⁶⁾
29	Praxissemester / Internship					23	mE/oE ⁴⁾
	29.1 Praktikum (Teil 1) / Internship (Part 1)			---	---	(7)	
	29.2 Praktikum (Teil 2) / Internship (Part 2)			---	---	(14)	
	29.3 Praxisbegleitende Lehrveranstaltung / Internship Seminar	1	S	Ref; Kol; StA	1	(2)	
30	Bachelorarbeit / Bachelor's Thesis					15	
	30.1 Bachelorarbeit / Bachelor's Thesis			BA		(12)	
	30.2 Bachelorseminar / Bachelor Seminar	1	S	Kol	30	(3)	³⁾
Summe:		18				58	

3. Studienabschnitt (6. – 8. Studienplansemester) – Studienvariante International Business and Technology Plus

Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Endnotenbildende bzw. bestehensrelevante Prüfungsleistungen		LP	Ergänzende Regelungen
				Art	Angabe in Min. o-der Anzahl		
31	Auslandssemester / Study Abroad				7)	30	§ 4a Abs. 5 S.3
	31.1 Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer im Ausland / Special Electives Abroad	Mind. 15	S, SU			(24)	
	31.2 Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer im Ausland / General Electives Abroad	Mind. 5	S, SU			(6)	
32	Praxissemester / Internship					30	
	32.1 Praktisches Studiensemester / Internship					(29)	
	32.2 Praxisbegleitende Lehrveranstaltung / Internship Seminar	1	S	Ref; Kol; StA	1	(1)	mE/oE ⁴⁾
33	Wahlpflichtfachmodul / Elective Module	4	S	LN		5	
34	Technische Projektarbeit / Term Project – Engineering/Technology			PA	1	8	
35	Bachelorarbeit / Bachelor's Thesis					15	
	35.1 Bachelorarbeit / Bachelor's Thesis			BA		(12)	
	35.2 Bachelorseminar / Bachelor Seminar	1	S	Kol	30	(3)	³⁾
Summe:						88	

Anmerkungen:

- 1) Angaben je Fach
 Bei Veranstaltungsart SU mit 2 SWS: Klausur 90 Minuten oder Befragung 20 Minuten
 mit 4 SWS: Klausur 90 Minuten oder Befragung 30 Minuten
 Bei Veranstaltungsart S: Ausarbeitungen, Abschlusspräsentation von 15 bis 30 Minuten Dauer zzgl. Diskussion
 Bei Veranstaltungsart Pr: Ausarbeitungen, Befragung
- 2) Die Modulnote wird aus den Teilnoten, gewichtet nach Anzahl der zugeordneten Leistungspunkte, gebildet. Zum Bestehen eines Moduls muss jedes Teilmodul mit mindestens ausreichend bzw. „mit Erfolg“ abgelegt sein.
- 3) Zwischenbericht, Abschlusspräsentation von 30 Minuten Dauer zzgl. Diskussion, Befragung; Ergebnis wird bei der Benotung der Bachelorarbeit im Verhältnis der Leistungspunkte berücksichtigt.

- 4) Soweit das Fach außer SU auch S und/oder Pr enthält und für die Übung in CAD (Modul Nr. 19.1) ist die erfolgreiche Teilnahme Voraussetzung zum Bestehen des Faches. Für S und Pr besteht in der Regel eine Anwesenheitspflicht. § 9 Abs. 3 APO findet entsprechend Anwendung.
- 5) Es sind Module bzw. Fächer im angegebenen Gesamtumfang an ECTS aus dem Katalog der allgemeinwissenschaftlichen Module bzw. Fächer der Fakultät Angewandte Mathematik, Physik und Allgemeinwissenschaften ausschließlich aus dem Bereich „Naturwissenschaft und Technik“ oder aus den Katalogen der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern der Fakultäten Maschinenbau oder Elektrotechnik Feinwerktechnik Informationstechnik zu wählen mit Ausnahme von Modulen bzw. Fächern, die inhaltlich bereits im regulären Curriculum gelehrt werden. Jedes Modul bzw. Fach muss mit mindestens ausreichend abgelegt sein.
- 6) Bestehend aus 20 ECTS-Leistungspunkten aus den fachwissenschaftlichen Wahlpflichtkatalogen der Fakultäten AMP, Betriebswirtschaft, efi oder Maschinenbau oder fakultätsübergreifend in Form von Profilmodulen, Projekten oder Praktika.
- 7) Abhängig von der Prüfungsform an der jeweiligen Hochschule
- 8) Es ist ein Modul bzw. Fach aus dem Katalog der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer der Fakultät Elektrotechnik Feinwerktechnik Informationstechnik zu wählen mit Ausnahme von Modulen bzw. Fächern, die inhaltlich bereits im regulären Curriculum gelehrt werden. Das Modul bzw. Fach muss mit mindestens ausreichend abgelegt sein.

Abkürzungsverzeichnis:

BA	Bachelorarbeit
BEI	Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik, die Zahl danach erklärt das Semester, in dem der Kurs dort stattfindet
EGT	Bachelorstudiengang Energie- und Gebäudetechnik, die Zahl danach erklärt das Semester, in dem der Kurs dort stattfindet
Kol	Kolloquium
LN	Studienbegleitender Leistungsnachweis
LP	Leistungspunkte
M	Bachelorstudiengang Maschinenbau, die Zahl danach erklärt das Semester, in dem der Kurs dort stattfindet
mE/oE	mit Erfolg / ohne Erfolg
PA	Projektarbeit
Pr	Praktikum
Ref	Referat
S	Seminar
schrP	schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit (keine Zeitangabe oder Angabe Umfang möglich, da sehr unterschiedlich)
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TN	Teilnahmenachweis
Ü	Übung
VB	Versuchsberichte
„ „	und
„ / „	oder
„ ; „	und/oder